

RS Vwgh 2024/1/29 Ra 2021/17/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2024

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

34 Monopole

Norm

ABGB §309

GSpG 1989 §53 Abs3

1. ABGB § 309 heute
2. ABGB § 309 gültig ab 01.01.1812

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/17/0241 E 9. Jänner 2020 RS 2

Stammrechtssatz

Inhaber eines Glückspielgerätes ist eine Person, die dieses in ihrer Gewahrsame hat (vgl. § 309 ABGB erster Satz), beispielsweise um es Spielern zugänglich zu machen, wie dies etwa bei dem Betreiber eines Lokals der Fall ist (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2017/17/0701, mwN). Inhaber eines Glückspielgerätes ist eine Person, die dieses in ihrer Gewahrsame hat (vergleiche Paragraph 309, ABGB erster Satz), beispielsweise um es Spielern zugänglich zu machen, wie dies etwa bei dem Betreiber eines Lokals der Fall ist (vergleiche VwGH 25.9.2018, Ra 2017/17/0701, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2021170128.L01

Im RIS seit

20.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>